

Gesetz

über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergengesetz).

§ 1.

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen gilt, soweit ihnen Versorgungsgebühren nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebühren beantragt. Die Versorgungsbehörde kann bis zum 31. März 1924 auf Antrag die Versorgung nach diesem Gesetz erneut zulassen, wenn die Verhältnisse, die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2.

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebühren erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als »dauernd gänzlich erwerbsunfähig« anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die »dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen« als 70 vom Hundert und die »dauernd teilweise Erwerbsunfähigen« als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3.

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4.

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5.

ist weggefallen.

§ 6.

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 993 —) oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7.

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebühren auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebühren bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebühren vom Amt wegen einer einmaligen Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schutztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebühren am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebühren als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfänger einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer

Invalident Pension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulant (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulant, einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulant (§ 105 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes mit Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und Zusatzrente nach Maßgabe des § 105 Abs. 5 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulant, die bisher nach § 90 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens achtzehn Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulant, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie fünfundzwanzig Dienstjahre haben.

Sind bei einem Kapitulant die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, so erhält er die jeweils günstigere Versorgung.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des

Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3 c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe A 10 festgesetzt.

Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

§ 9.

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

Die Hinterbliebenen erhalten, wenn die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt sind, die jeweils günstigere Versorgung.

§ 10.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebühnisse. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühnisse und den Gebühnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebühren anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 12.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 13.

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

* * *

Gesetz

über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz)

§ 1.

Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben und nicht zu den nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920